



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 16/25

09.09.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. November 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Brake Blatt 5240 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Brake	15	261	Gebäude- und Freifläche, Breite Straße 37	258
4	Brake	15	266	Verkehrsfläche, Schulstraße	155
	Brake	15	267	Verkehrsfläche, Platz, Schulstraße	199

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.09.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 90.900,00 € (lfd. Nr. 3) und 19.800,00 € (lfd. Nr. 4)

Gesamtverkehrswert: 110.700,00 €

Objektbeschreibung:

Grundstück, bebaut mit zweigeschossigem Wohn- und Geschäftshaus, teilunterkellert, ausgebauten Dachgeschoss, Baujahr 1906, Wohnfläche ca. 220 qm., Nutzfläche ca. 125 qm.,

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de



Bamberg
Rechtspfleger